

Förderung Anwaltsberatung für Tankstellenunternehmen

ANTRAGSFORMULAR/ FÖRDERRICHTLINIE

Eine Änderung des Tankstellenvertrags steht bevor. Was bedeuten die neuen Klauseln konkret für meinen Betrieb? Wie sichere ich meinen Ausgleichsanspruch bei Beendigung des Tankstellenvertrags ab? Zwei von vielen Anlassfällen in einem Tankstellenunternehmen, in denen profunder juristischer Rat besonders wichtig ist.

Damit Sie bestens beraten sind, fördert die Fachgruppe auf Antrag einen Teil der Rechtsberatungskosten von OÖ Tankstellenunternehmen im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung bei ausgewählten Vertrauensanwälten der Fachgruppe.

**Derzeit ist dies Frau Dr. Susanne KUEN, LL.M., Stumpergasse 14, 1060 Wien,
T +43 1 526 38 97, Fax +43 1 526 38 98, Mail office@ra-kuen.at**

Fördergegenstand:

Die Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen übernimmt auf Antrag Rechtsberatungskosten von OÖ Tankstellenunternehmen mit aufrechter Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung bei **ausgewählten Vertrauensanwälten** der Fachgruppe (siehe oben). Es darf zu dieser Thematik aber noch kein gerichtliches Verfahren anhängig sein sowie keine Rechtschutzversicherung vorliegen, die die anfallenden Kosten deckt. Das Förderbudget ist beginnend ab Juli 2023 für die Jahre **2023** und **2024** (Datum der Rechnungslegung) auf **€ 15.000,- limitiert**, wobei nach Vorlage der Honorarnote des beauftragten Rechtsanwalts **50% der Beratungskosten, maximal jedoch € 500,00** übernommen werden. Für einen gewerberechtlichen Standort kann pro Jahr nur eine Förderung beantragt werden. Bei Rechtspersonlichkeiten mit mehreren Standorten ist die Förderung auf insgesamt 3 Förderfälle pro Jahr beschränkt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der **Reihenfolge des Einlangens** des Förderantrags in der Fachgruppe. Der Förderantrag kann erst nach erfolgter Beratung gestellt werden. Die Förderung für das Jahr 2023 ist bis spätestens 10.1.2024 zu beantragen, jene für 2024 bis 10.1.2025. Die Fachgruppe wird in ihrem Newsletter informieren, falls eine Ausschöpfung des Förderbudgets bevorsteht. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ohne Rechtsanspruch auf die Förderung kann über begründeten Antrag an die Fachgruppe GTS in Ausnahmefällen auch eine Förderung erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine Vertragsberatung im obigen Sinn durch einen anderen befugten Rechtsanwalt stattgefunden hat. Sofern sich der Beratungsgegenstand nicht aus der Honorarnote ergibt, ist ein Schreiben des Rechtsanwaltes vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass eine Beratung im Sinn dieser Förderrichtlinie erfolgte.

Ich beantrage die Förderung „Anwaltsberatung für Tankstellenunternehmen“ auf folgendes Konto:

Förderwerber:	
.....	
Mitgliedsnummer:	
Kontoinhaber:	
IBAN:	

Adresse des betroffenen Tankstellenstandorts	Beratungsthema

Bei dieser Förderung der Fachgruppe handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,--) nicht übersteigen.

Ich (Wir) habe(n) - ausgenommen dieser Förderung der Fachgruppe - **in den letzten 3 Steuerjahren folgende De-minimis-Förderungen erhalten:**

--

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung

Zu übermittelnde Beilagen: Honorarnote inkl. Zahlungsnachweis